

# CARTEL

Zwischen

Fr. Königl. Majestät in Freussen et.

und des

Herrn Hertzogen von Araunsteweig und Pune. burg Qurcht. 2c.

Wegen

mutueller Anslieferung,

DESERTEURS.

Sub Dato Berlin | den 12. Januarii 1733.

Crevel gedruckt ben Jacob de Vries, Königl. Prengig. Hoff Buchdrucker.



# Artic. I.

Ollen Geine Ronialiche Majestat in Dreuffen

und des herrn hergogs zu Braunschweige Wolffenbuttel Surchlauchtigkett / daß alle dieje nige Leute/welchea daro an zu rechnen/von Benderfeitigen Arméen und enrollirten Trouppen, es fen von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, Die den murcflichen Soldaten End abgeschworen / und in Sold und Löhnung fleben / fie haben Nahmen wie sie wollen und überall teinen davon ausgeschlossen fie mogen aus die fes oder jenes herren Landen / oder woher fie wollen / geburthig fenn / als auch der enrollirte Zuwachs von Beyden Theilen / worunter alle diejenige Enrollirte, fo jur Fahne gefchworen / oder auch mit Paffen verfeben find unter welchen letteren allein derer Bauern . und gemeiner Burger . Sohnel Sandwercks. Duriche, Knechte/ oder foutt Leute von geringer Condition zu versteben / nicht weniger von denen Land . Regimentern / desertiren oder austreten und in des andern Theils Lande oder Krieges. Dienste überlauffen oder fonften in denfelbigen es fen im Gelde | Garnison, Land Quartieren oder woes wolle in Stadten oder auf dem Lande angetroffen werden fowohl ohne als auf Unsuchen angehalten / sofort in Arrest genommen / davon reciproque Notification gegeben / und sodann derfelben Ausfolge und Extradirung reciproce ohnverzüglich geschehen solle; Und damitwegen des Zuwachfes fo viel weniger einige Frung erwachfen moge / ift Benderfeitig bedungen worden / daß weder Thro Konigl. Majeftat in denen Gurftl. ABolffenbuttelschen Landen / noch des Herrn Hertgogs ju Braunschweig und Luneburg Durchlauchtigkeit in denen Königl, Preußischen Landen einen 34: wachs verlangen und établiren wollen.

Artic.IL.

Wann sowohl von der einen als der andern Seite derer Hoher Paciscenten Trouppen angewisse fremde Herren einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch ben denselbigen observiret werden / und in seiner völligen Viguer bleiben / eben als ob sie im Lande / oder allein in des einen oder des andern derer Hohen Herren Paciscenten Diensten stünden.

## Art. III.

Ratione præteriti follen alle von Bepberfeitigen Officiers wegen derer Deferteurs, und zwar wegen derjenigen / so wurcelich ben Regimentern in Diensten steben / etwa habende Prætensiones hiermit aufgehoben und caffiret fenn fo baf weder an foiche Deferteurs felbiten / noch wegen der auf die. felbe verwandter Koften die geringfte Prætenfion gemachet werden fan: Diejenige Deferteurs aber / welche nicht ben Regimentern in Dienften flehen fondern fich nur verborgen im Lande aufhalten follen auf erfolgte Reclamation jogleich reciproce, ohne Entgelt, extradiret und ausgefolget werden; Geftalt dan auch diejenige Deferteurs, fo fich hauftich niedergelaffen/ in joweit / daß fie gwar vor ihre Perfon nicht zu extradiren / jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, bon denen Compagnie fie delertiretanguhalten / hiervon nicht eximit et fenn follen; Und damit wegen determinarion folder Satisfaction funftig aller Anflof und beforgende Grrungen oder Weitlaufftigleiten vermieden bleiben / fo mird folche nebft Retradition derer etwa mitgenommenen Montirungs. Stucke / ju Behen Nithir. determiniret.

92

je.

ell

n-

n.

en

ie

115

ge

iel on

er

111

11/

bl

e-

2-

11.

ve.

11-

120

11.

II.

#### Art. IV.

So bald man von einem Deserreur benachrichtiget ist / daß er in des einen oder in des andern Hohen Paciscenten Landen in oder ausser Krieges-Diensten sich aufhalte / soll auf und ohne geschehene Requisition derer Officiers das Regiment oder die Obrigseit jedes Oris schuldig seyn / denselben sofort arreitien zu lassen / und sotann denselben nach verhergesendem Articul ohne Ausenhalt auszuliessen. Es sollen aber nach dem ersten Articul nicht nur diesenige / so wirestlich Land. Geld empfangen und Schnung genossen / sir Deserteurs gehalten werden / sondern auch der zu denen Regimentern enrolliere Junaachs / so zur Jahne geschweren / oder auch der Bauern und gemeine Bürger. Sobne / Landweicks. A untelesknechtel oder sonssen geuinger Condition, so bloß mit Pässen versehen seyn/imgleichen die Land. Regimenter.

Art. V

Soll berderfeits boben und niedern Officiern auch Soldaten i ben Bermendung unausbleiblicher exemplarischer Straffe | ben Berluft aller Roften / des Cartel - Geldes / auch wohl gar ihrer Chargen unterfaget femil feinen Delerteur von des einen oder andern derer Sohen Paciscenten enrollirten Trouppen und Soldaten / noch von vorgedachtem Zuwachs / nicht minder von denen Land - Megimentern / wiffentlich anzunehmen / vielmehr follen fie / wann fich jemand ben thnen angiebet | denfelben genau examiniren/ ob und unter was für Trouppen er gedienet / oder ob und ben welchem Regiment und Compagnie er enrolliret fene Und da er vor einen Deferteur von eines oder des andern derer Sohen Serren Paciscenten Arméen oder Trouppen auch nach dem Art. I. Enrollirten und Soldaten erfant wurde / felben fofort arrétiren laffen / und dem Chef des refp. Regiments und Compagnie, avovon er ausgetreten/ es zu melden schuldig fenn; ABie dan auch ben eben der Straffe verbothen wird / daß fich fein Officier unterfteben foll ; fals er ja mit Wiffen einen Deferteur angeworben | denfelben anderewohin | ober gar in weit entlegene Provingen und Garnifons ju fenden; Colte es aber jeden. noch geschehen fo foll über obbemelbte Straffe ber Officier dem Capitaine, welchem der Deferreur zugehoret folchen auffeine Roften wiederum zu liefern gehalten senn.

Art. VI.

Weiln sich aber begeben fan / daß offimable Delerteurs , unwissend angenommen werden / felbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu laffen dem Officier, welcher die Unwerbung gethan / jum unverschuldeten Schaden gereichen würde fo foll für jeden dergleichen auszultefernden Deserteur in Krieges und Friedens Beiten dem Officier , welcher einen Deferteur unwiffend angeworben / von dem reclamirenden Theile | an fratt des gegeben Band . Geldes und des genoffenen Tractaments, auch aller andern darauf verwandten Koffen / worunter zugleich die einem folchen Deserteur etwa gegebene kleine Montirungs-Stucke | als Strumpfe | Schuhe | Hofen und Semder / weilen folche demfelben nicht wiederum abgenommen werden fonnen/ mitzu rechnen/ eines für alles zwar insgemein mur Zehen Riblir. gereichet werden; wann aber der Deferteur laugnen wurde / ein mehrers an Sand. Geld empfangen zu haben/durch Quitung aber/oder durch Zeugen erweißlich gemachet werden fansoder der Officier endlich erharten wurdes worunter dem von einem Krieges . Gerichte desfalls ausgestellten Attefato schlechterdings geglaubet werden soll | daß der Deserteur mehr als obige Summe importiret an Hand · Geld empfangen / und es zu erffatten vermögend / foll folches/wait das empfangene Sand. Geld noch fürhanden / von demselbigen restituiret te

im Sall aber folches nicht mehr fürhanden I daffelbe aus feinen baaren Mitteln und beweglichen / nicht aber unbeweglichen Buthern / damit der Landes. Berr feinen Schaden darunter leide | fchleunig und ohne Untoffen von ibm bengetrieben | er auch noch dazu beftraffet | andern Falls aber | und wenn er des Bermogens nicht ift / Die Straffe feiner Defertion halber um fo viel schärffer gesetzet und an ihm exequiret | und die Austieferung / immassen Die Extradition der Delerteurs der Saupt. Endawcet des Cartels ift / nicht gehindert werden fondern bona fide gelehehen foll. Golte nach erfolgter Notification die Abforderung des Deserteurs nicht sobald wegen Entlegen. heit des Orts geschehen / so foll immelft vor den / dem Deserteur in Arrest gereichten Unterhalträglich Ein guter Grofche | bif zu deffelben erfolgter Extradition, annoch erstattet werden.

VII.

Würde aber ber Officier, welcher einen Deferteur angenommen/ von Deffen Defertion ben der Unwerbung Biffenschafft gehabt / ober barnach gar nicht gefragt zu baben überführet werden fomen /fo foll er nicht nur alles Band. Welbes und überdas aller verwandten Roffen ganglich verluftig feyn/ fondern auch noch dazu nachdem Inhalt des ften Articuls bestrafft werden.

Art. VIII.

Sollen benderfeits Soher herren Paciscenten Rrieges und Civil-Bediente | Obrigfeiten | auch famtliche Unterthanen in denen Stadten und auf dem Lande / feinen Unter. Officier nech vorgedachten enrollirten Buwachs oder gemeinen Soldaten / Reuther / Dragoner , und Artillerie-Bediente / auch Cand Colbaten vondes einen oder andern Theils refp. Armeen und Trouppen, ohne Paffeport bondem Commandeur derer relp. Regimenter / Baraillons und Compagnien , wovon fie fich nennen / paffiren laffen, noch weniger fich unterfleben das Pferd/Gewehr oder Montirung von ihnen du fauffen oder fouften zu verrauteben und zu verpartiren / fondern fie follen vielmehr fchuldig fenn/ diejenige / welche ohne dergleiche Daffe betreien werden/ fofort ju arretiren/ und mit ihrer Montur , und allem dem / fo fie ben fich haben / in guter Bermahrung folange ju behalten / bijeesdem / ju nachit commandirendem Officier hinc inde ober von benben Geiten vermelbet worden; Geftalt dann diejenige Unterthanen/ welche folches bostich verfaumen oder mit Bleif conniviren oder dem Deferteur wehl gar Borichub und Gelegenheit geben zu entwischen / feine ben fich gehabte Montirung/ Pferd und Gewehr fauffen/ oder fonften verbergen / nach beffen Uberführung/ ohne Amehung Standes oder Bedienung / dem Officier , welchem der Gol. Dat defertiret / ju feiner Satisfaction , wann es ein Bauer oder fonften von

geringem Stande | der dem Deserteur durchgeholsten | Drevssig Rible, sonsten aber und wann derselbe vornehmer Condition , Junstzig Rible, zahlen | und über dieses das Angekaustie ohne Erskattung dessen | so ste dassir bezahlet haben | Valls es noch vorhauden | in natura zurück geben oder da es bereits abhanden gebracht | von dem Käusser oder dem der de verheelet oder verpartiren helsten | nach dem Werth | was es neu gefostet weicherum bezahlet und vergüthet | auch noch dazu dem Besinden nach am Leibe bestraffet werden soll; Diezenige aber | welche einen Deserteur aussorichen und anhalten | sollen dep dessen Abforderung Zehen Richte.

# Art. IX.

Die Bestraffung derer Deserteurs von einer oder andern Seite bleibet jedem Hohen Theile/ seinem Gutbestuden nach / vorbehalten.

## Art. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen / angeseffene oder ledige Burger oder Bauern / auch deren Sohne / wann es Sandwerces Durschel Knechte / oder sonst Leute von geringer Condition fenn / aus Aurcht vor der Werbung austreten / oder überlauffen mochten / fell denenselben / wamt durch Gerichtliche Attestara, daß die Austrettung der Werbung halber neuerlich und nach dieser Convention geschehen / dargethan / und der Ausgetretene vor geschener Reclamation allda wurchliche Krieges Dienste nicht genommen / oder sich in des andern Landen baublich au seizen nicht gemennet / noch folches von Zeit der Anstretung binnen denen nachften Sechs Monathen wurcklich zu Wercke gerichtet ist / und daß fodant vor ober nach Ablauff folcher Sechs Monath Derfelbe gebilbrend reclamiret wird fein Schut geffattet fondern diefelbe ohnweigerlich wiederum extradiret werden; Woben jedoch ausdrücklich bedungen wird / daß man fo wenig an Königl. Preufischer als Fürfil. Braunschweig. Wolffenbuttelscher Geite daben Visitationes in Benderfeitigen Landen unternehmen fondern ohne alle eigenmachtige Aufhebung der Leute felbige jedesmahl reclamiren folle und wolle; damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen soviel weniger vorgeben mogen / ift ferner hiermit bedungen worden / daß Berderfeits Soher Berren Pacifcenten Officiers, Goldaten/ Reuther und Dragoner, fich fowohl aller gewaltfamen als liftigen Werbungen in eines ober des andern Theils Landen ganglich enthalten folle: Die Commercirende frey und ungehindert pals-und repassiren / auch ein jeder in des andern Land

sicher ziehen/darinnen pachten/oder sich aufäsig machen könne/ohne deshalb etwas sir seine Person/Güther oder Vermögen/auch seiner zurück gelassene Eltern/Kinder oder Vernandren halber zu besirchten; Es werden aber ausdrücklich davon hier mit ausgeschlossen diejenige / welche aus Furcht der Werbung erweislich ausgereten/als weshalb vorhin in diesem Articul mit mehrerm Verschung geschehen.

r.

ie

I

ľ.

## Art XI.

Bu besto mehrerer Versicherung und genauer Nachlebung dessen/was hierinnen stipuliret ist / soll dieses Carrel nicht nur von und ben denen Verderseitigen resp. Negimentern / Garnisons und Compagnien, sondern auch überall im gangen Lande sowohl des einen als andern Hohen Paciscenten/damit es zu jedermänniglicher Norig komme/ und ein jeder sich darnach zu richten wisse/öffentlich kund gemachet und publiciret werden.

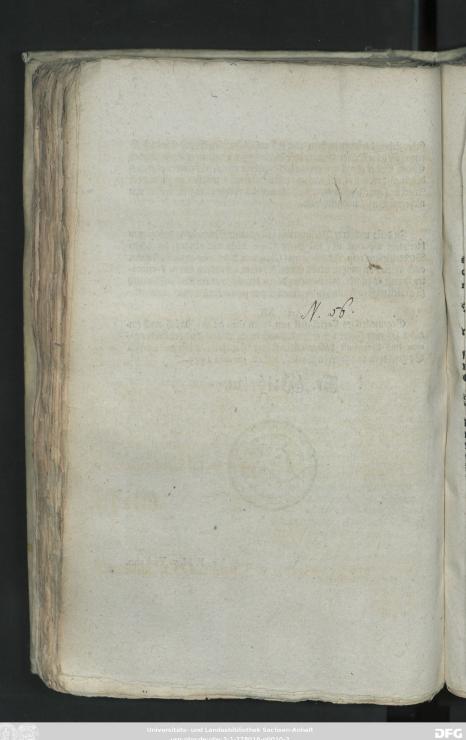
# Art. XII.

Gegenwärtiges Cartel foll von tessen dato an auf Zwolff nach ein ander folgende Jahre sich erstrecken/nach deren Ablauff auch der Prolongation und Extension halber anderweitige Handlung gepflogen werden. So geschehen und gegeben Berlin / den 12. Januarii 1733.

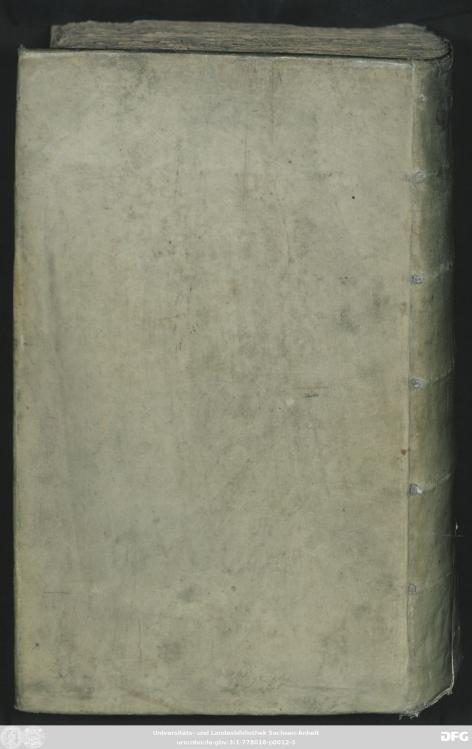
Mr. Wilhelm.



F. M. v. Viebahn.



Kg 2973 HS- Abt. wis all



# CARTEL

Zwischen

Hr. Königl. Majestät in Preussen 2c.

nd des | 19 | B.I.G. Black gen von Fraunund Pune. Qurcht. 2c. Wegen Anslieferung RTEURS. 1 | den 12. Januarii 1733. ries, Königl. Preufig. Hoff. Buchdrucker.

61